

Nutzungsbedingungen der ADYNA TECHNOLOGY GMBH für den Dienst Domoport

Stand: 08.2005

§ 1 - Geltungsbereich

1. Die ADYNA Technology GmbH, Campusallee 9927, 55768 Hoppstädten-Weiersbach (nachstehend ADYNA genannt) stellt mit Domoport (nachfolgend "Domoport" genannt) einen Dienst zur Verfügung, der die Fernsteuerung von kompatiblen Endgeräten über Internet ermöglicht.
2. Folgende Nutzungsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen ADYNA, und den Nutzern des von ADYNA angebotenen Internetdienstes Domoport; entgegenstehende oder von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Bedingungen des Nutzers erkennt ADYNA nicht an, es sei denn, ADYNA hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Nutzungsbedingungen von ADYNA gelten auch dann, wenn ADYNA in Kenntnis entgegenstehender oder von deren Nutzungsbedingungen abweichender Bedingungen des Nutzers Dienste für den Nutzer vorbehaltlos erbringt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen ADYNA und dem Nutzer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Gültige mündliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Hierzu zählen insbesondere Zusagen, Zusatzvereinbarungen, Beschaffenheitsgarantien sowie Vertragsänderungen. Die Nutzungsbedingungen sind des weiteren unter www.domoport.de jederzeit abrufbar und werden bei erstmaliger Anwendung (Online-Konfiguration von Domoport) erneut zur Kenntnis gebracht. Der Nutzer erkennt die Nutzungsbedingungen der ADYNA GmbH bei der Online-Konfiguration an. Er hat die Möglichkeit, die AGB per Mausklick auf den angezeigten Button auszudrucken oder sich per E-Mail zusenden zu lassen.
4. Die Regelungen der §§ 2-5 (Allgemeiner Teil) dieser Nutzungsbedingungen gelten für alle von der ADYNA zu erbringenden Leistungen, soweit nicht in den §§ 6 ff. (Besonderer Teil) speziellere Regelungen getroffen werden. Die in den §§ 6 ff., besonderer Teil) getroffenen Regelungen gelten nur für den jeweiligen Geschäfts- und/oder Produktbereich. Diese Bereiche beschränken sich auf die Vergabe von Lizenzen, die Lieferung von Hardwareprodukten, die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Gebrauchsüberlassung von Softwareprogrammen über das Internet.

§ 2 – Verschwiegenheit / Vertraulichkeit

1. Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Informationen, die durch den anderen als „vertraulich“ und/oder „geschützt“ bezeichnet werden, nicht ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte weitergegeben werden.
2. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen im Sinne dieses Vertrages haben, ebenfalls zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung angemessen zu überwachen.
3. Die unter diesem Paragraphen getroffenen Regelungen gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren.

§ 3 – Zahlungen / Lieferungen

1. Die von der ADYNA für die einzelnen von ihr erbrachten Leistungen zu berechnenden Preise ergeben sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung oder der jeweiligen gültigen Preisliste, welche dem Vertrag als Anlage beigefügt ist.
2. Alle genannten Preis verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Für Leistungen, die über die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen hinaus durch die ADYNA erbracht werden, bestimmen sich die Preise ebenfalls aus der jeweiligen individuellen Vereinbarung oder nach der Preisliste, die bei Vertragsschluss als Anlage beigefügt ist.
4. Kommt der Nutzer mit den vertragsbedingten Zahlungen in Verzug, ist die ADYNA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich bestimmter Höhe zu verlangen. Der ADYNA bleibt der Nachweis eines höheren, vom Nutzer verursachten und von diesem zu ersetzenden Schaden vorbehalten. Weist aber der Nutzer nach, dass als Folgen des Verzuges der ADYNA ein niedrigerer Schaden zugefügt worden ist, so ist der Nutzer nur verpflichtet, der ADYNA diesen geringeren Schaden zu ersetzen.
5. Die vom Nutzer zu zahlende Vergütung wird nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung, bei wiederkehrenden Leistungen nach Ende der Abrechnungsperiode fällig. Der Rechnungsbetrag ist sofort mit Zugang der Rechnung rein

netto und ohne Abzug zu zahlen und ist spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Rechnungsdatum gutzubringen, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen worden sind.

6. Transport, Aufbau und Installation gelieferter Hardware ist nicht im Preis enthalten, es sei denn, derartige wird anderweitig ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
7. Die Rechnung ist vom Kunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Ordnungsgemäßheit zu prüfen. Der Kunde verpflichtet sich, binnen 4 Wochen nach Zugang der Rechnung, seine Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben.]
8. Leistung- und Lieferzeitangaben der ADYNA sind freibleibend, erfolgen aber nach der größtmöglichen Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegen der jeweiligen Auslastung und Auftragslage. Termine sind daher für die ADYNA nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Ohne schriftliche Bestätigung kann der Kunde die Leistung/Lieferung mit einer Frist von vier (4) Wochen verbindlich fällig stellen, jedoch - soweit vorliegend - erst nach Überschreitung der Leistungs- und Lieferzeitangabe. ADYNA ist von ihrer Leistungspflicht so lange befreit, wie der Nutzer erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
9. Die ADYNA wird den Nutzer in jedem Fall von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Die ADYNA wird darüber hinaus den Nutzer über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder –beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist der die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
10. Wartungsarbeiten werden im Rahmen der Möglichkeiten zwischen 18:00 und 8:00 Uhr erbracht.
11. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Angebote der ADYNA freibleibend und unverbindlich. ADYNA übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins.
Verzögert sich eine fällige Lieferung/Leistung wegen vorübergehender Leistungshindernisse, die ADYNA nicht zu vertreten hat, zu deren Abwendung ADYNA vernünftigerweise keine unmittelbare Vorsorge treffen musste und deren Eintritt für ADYNA weder absehbar noch vernünftigerweise vermeidbar war, so verlängern sich die verbindlichen Leistungsfristen/Liefertermine stillschweigend um den Zeitraum, in dem das Leistungshindernis vorliegt und nicht mit zumutbaren Mitteln umgangen oder beseitigt werden kann. Verlängerungen der Leistungsfristen/Liefertermine können sich insbesondere bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Störungen der Eigenbelieferung, Arbeitskämpfen (eigenen rechtmäßigen sowie alle fremden, einschließlich deren Fernwirkungen) ergeben.
12. Bei Zahlungsverzug des Nutzers ist ADYNA berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen der Zurückbehaltung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Teillieferungen sind zulässig.
13. Der Nutzer bestätigt, dass er von ADYNA informiert worden ist, dass ADYNA es als vernünftige Praxis betrachtet, sämtliche Software und Daten, die unter den Anwendungsbereich dieses Vertrages fallen können, mindestens alle 24 Stunden zu sichern; und das ein Absehen von dieser Praxis die Möglichkeiten für den Nutzer, eventuelle Schäden, die sich aus Irregularitäten im Betrieb seiner Systeme oder als Konsequenz der Erbringung von Supportleistungen ergeben, zu minimieren, erheblich reduziert.
14. Ware wird unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ADYNA. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung der Vorbehaltsware ist der Nutzer nicht berechtigt. Die aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegenüber seinen Abnehmern tritt der Nutzer sicherungshalber in vollem Umfang an die ADYNA ab.
15. Gegen Ansprüche der ADYNA kann der Nutzer nur mit bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Nutzer steht die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.
16. Keine der Parteien kann Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung, sei es als ganzes oder teilweise, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder abtreten, sofern nicht nachfolgend oder in der / den anliegenden Einzelvereinbarungen etwas anderes bestimmt ist. Der Nutzer kann jedoch ohne Genehmigung der ADYNA seine Rechte auf Dritte dann übertragen, wenn er gleichzeitig sein gesamtes Vermögen an diesen überträgt. Die ADYNA ist aber generell berechtigt, Dritte, insbesondere verbundene Unternehmen oder Kooperationspartner mit der Erbringung von Teilleistungen gegenüber dem Nutzer zu beauftragen.

§ 4 – Mängelansprüche / Haftung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik kein Verfahren existiert, welches die Fehlerfreiheit von Datenverarbeitungsprogrammen und Datenübertragungssystemen garantieren kann. Die ADYNA übernimmt keine Gewährleistung für die Fehlerfreiheit des Datenverarbeitungsprogramms sowie des Datenübertragungssystems, insbesondere nicht für die Richtigkeit der im System enthaltenen Informationen sowie für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Datenstruktur.

2. Die Parteien erkennen darüber hinaus an, dass die Erbringung der Leistung der ADYNA von der kontinuierlichen Verfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen abhängt und dass ADYNA eine solche Verfügbarkeit nicht gewährleisten kann.
3. ADYNA kann außerdem nicht die Funktionsfähigkeit etwaiger Software Dritter, die der Nutzer bei der Anforderung von Diensten der ADYNA benutzt, gewährleisten.
4. Liegt ein Mangel vor, so sind die Ansprüche des Kunden wegen des Mangels auf das Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Dem Kunden wird das Recht vorbehalten bei Fehlschlägen der Nacherfüllung die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Nutzer hat eigenständig geeignete Vorsichtsmaßnahmen gegen Schäden in seiner Betriebsphäre zu treffen, die durch die Unterbrechung oder Fehler in der Kommunikationseinrichtung einschließlich der dazugehörigen Kommunikationssoftware sowie der Stromversorgung eintreten können. Der Nutzer verpflichtet sich, vor Benutzung von Domoport und insbesondere vor Übertragung seiner Dateien, Daten und Programme an Domoport von diesen Sicherungskopien zu erstellen.
6. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ADYNA nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Auftraggeber regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
7. ADYNA haftet wegen Arglist, für das Fehlen garantierter Beschaffenheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
8. ADYNA haftet im Übrigen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B.: Verzug, vorvertragliche Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung, etc.), nur für
 - einfache Fahrlässigkeit, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und
 - vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
9. Die Haftung nach Absatz 8 ist zudem summenmäßig beschränkt auf die Höhe der vertraglichen Vergütung, bei wiederkehrenden Leistungen auf die Höhe der Jahresvergütung im Zeitpunkt des Schadensereignisses, mindestens jedoch auf EURO 12.783,00. Der Kunde wird die ADYNA unverzüglich bei Vertragsschluss darauf hinweisen, falls der vorhersehbare Schaden diese Summe übersteigt.
10. ADYNA haftet im Übrigen für Vermögensschäden nur, es sei denn bei vorsätzlicher Verursachung, der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von 12.783,00 EURO je Kunde, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10.226.000,00 EURO je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Sollten die Entschädigungen, die von mehreren Kunden aufgrund des selben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze überschreiten, wird die Summe in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Ein Schaden im Sinne dieser Klausel bezeichnet auch mehrere Schäden derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wenn diese durch eine einheitliche Einwirkung verursacht werden.
11. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel im Bereich von mietrechtlichen und ähnlichen Nutzungsverhältnissen, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen (§ 360 Abs. 1 Alt. 1 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die verschuldensabhängige Haftung für mietrechtliche und ähnliche Nutzungsverhältnisse ist auf vorsätzlich oder grob fahrlässig von ADYNA verursachte Mängel beschränkt. § 536a Abs. 2 BGB ist abbedungen.
12. ADYNA übernimmt keinerlei Haftung für Vorab- oder Testversionen von Programmen, Web- oder Microsites (ausdrücklich gekennzeichnet als „Alpha“- oder „Beta“-Versionen), die dem Nutzer auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können, die aber wegen ihrer möglichen Fehleranfälligkeit nicht für den endgültigen Betrieb bestimmt sind.
13. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen von ADYNA.

§ 5 – Servicedienstleistungen

1. Die ADYNA stellt dem Nutzer das internetbasierte System Domoport zur Verfügung.
2. Der Dienst ermöglicht dem Nutzer, über einen Internetzugang die Anwendung Domoport, die in dem Rechenzentrum von der ADYNA vorgehalten wird, zu verwenden. Hierbei wird sowohl die zur Nutzung der Anwendung erforderliche Software als auch die wesentliche Rechenleistung im Rechenzentrum der ADYNA vorgehalten. Auf diese Weise wird

dem Nutzer online ermöglicht, die Anwendung mit geringeren Anforderungen an die vom Nutzer bereitgestellte Rechenleistung und ohne lokale Kopie der Anwendungssoftware im eigenen System zu nutzen.

3. Zur Nutzung der Anwendung und Speicherung der Arbeitsergebnisse, die der Nutzer mit der Anwendung erstellt, steht ihm innerhalb des Rechenzentrums der ADYNA eine eigene Datenbank zur Verfügung. Innerhalb dieser Datenbank kann der Nutzer Daten bearbeiten oder vom eigenen System aufladen („Upload“) oder abrufen („Download“). Die Datenbank des Nutzers ist in dem System der ADYNA gegen Zugriff Unbefugter mit den nach dem Stand der Technik angemessenen Sicherheitsvorkehrungen geschützt.
4. Das Rechenzentrum der ADYNA ist über das Internet mit Eingabe des zugeordneten Zugangscodes erreichbar.
5. Der Aufbau der Online-Verbindung zur Internetplattform von der ADYNA obliegt dem Nutzer und ist nicht Bestandteil des Dienstes.
6. Innerhalb der Datenbank stellt die ADYNA die bei einer typischen Nutzung voraussichtlich erforderliche Rechenleistung für Domoport zur Verfügung (Server). Der Betrieb des notwendigen Client-Rechners zur Nutzung bzw. Darstellung der Anwendung liegt in der Verantwortung des Nutzers.
7. Für die Dauer der jeweiligen Nutzungsverhältnisse räumt die ADYNA dem Nutzer das nachfolgend bestimmte Nutzungsrecht (Lizenz) ein. ADYNA räumt dem Nutzer an den bereitgestellten Softwareanwendungen ein unübertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software innerhalb des Systems von ADYNA ein. Die Software darf ausschließlich zur Verarbeitung innerhalb der Datenbank des Nutzers im System der ADYNA genutzt werden. Durch das vorgenannte Nutzungsrecht wird kein Eigentum an der Software übertragen.
8. Mögliche Fehler oder Beeinträchtigungen des Dienstes sind ADYNA unter der jeweils im Internet bekannt gegebenen Service-Hotline unter Angabe der Kundennummer mitzuteilen.
9. Nach der ordnungsgemäßen Störmeldung ist ADYNA bemüht, den Fehler innerhalb einer Frist von 24 Stunden zu beseitigen (Fehlerbehebungszeit). Im Einzelfall behält sich ADYNA eine angemessene Verlängerung der Fehlerbehebungszeit vor. Ist die Fehlerbehebung nicht innerhalb einer angemessenen weiteren Nachfrist möglich, steht dem Nutzer das Recht zur außerordentlichen Kündigung oder nach den Bestimmungen des Vertrages Schadensersatz zu. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen.
10. Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der ADYNA bei dem Nutzer zustande oder mit dem Tag der Freischaltung der Zugangserkennung durch den Nutzer, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.
11. Der Nutzer erhält die persönliche Zugangsberechtigung zu dem System für die im Vertrag aufgeführten und legitimierten Personen.
12. Die Zugangsberechtigungen beziehen sich jeweils nur auf die Daten des in dem Vertrag aufgeführten Gebäudes und die für dieses Gebäude jeweils gültigen Zugriffsberechtigungen.
13. Die Nutzung von Domoport setzt ein dem Stand der Technik entsprechendes Computersystem mit funktionsfähigem Internetzugang voraus.
14. Beauftragt der Nutzer die ADYNA mit der Datenimplementierung, so ist der Nutzer verpflichtet, spätestens bei Unterzeichnung des Vertrages sämtliche erforderlichen Anlagedokumentationen, die zur vertragsgerechten Leistungserbringung notwendig sind, der ADYNA zu übergeben. Darüber hinaus wird der Nutzer der ADYNA Auskunft über die technischen Anlagen und Gebäudeeinrichtungen erteilen.
15. Die ADYNA gewährleistet während der Laufzeit des jeweiligen Nutzungsverhältnisses, dass die Software die jeweils in der Produktbeschreibung bestimmten Eigenschaften besitzt und nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vertragsgemäßen Zweck aufheben oder mindern. Eine nur geringfügige Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
16. Die Angaben in der Produktbeschreibung sind nicht als zugesicherte Eigenschaften zu verstehen, soweit diese nicht ausdrücklich als zugesichert bezeichnet sind.
17. Der Nutzer trägt das Risiko der Nutzung des Dienstes im Hinblick auf die Eignung der Anwendung für seine Zwecke und die Erstellung der Arbeitsergebnisse.
18. Die ADYNA schließt die Haftung für die Leistungen von Dritten aus, auf deren Leistung die ADYNA keinen Einfluss hat (z.B. die Fehlerfreiheit der Software).
19. Für Schäden haftet ADYNA gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei schuldhafter Verletzung einer westlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise oder, wenn der Schaden auf

grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer Kardinalspflicht – auch durch ihre Erfüllungsgehilfen – nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der ADYNA der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

20. Als vorhersehbarer Schaden gilt ein Schaden von 50.000,00 Euro. Soweit bei mehreren Handlungen bzw. zusammenhängende Handlungskomplexe innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Kalendermonaten mehrere Schadensereignisse stattfinden, gilt ein vorhersehbarer Gesamtschaden bei den Anwendern in Höhe 250.000,00 Euro für diesen Zeitraum.
21. Die Haftung von der ADYNA für zugesicherte Eigenschaften sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
22. Soweit die Haftung der ADYNA wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
23. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage des monatlichen Grundentgeltes und eventueller Leistungsentgelte gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Der Nutzer ermächtigt die ADYNA den Rechnungsbetrag im Lastschriftinzugverfahren einzuziehen.
24. Kommt der Nutzer zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung in Verzug, kann die ADYNA das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist auch für Entgelte, die andere Personen befugt oder unbefugt über seine Zugangserkennung verursachen, verantwortlich, es sei denn der Nutzer hat dies nicht zu vertreten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Nutzer, seine persönliche Zugangsberechtigung sorgfältig vor dem Zugriff Dritter sowie vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Der Nutzer stellt die ADYNA von Schadensersatzforderungen sowie sonstigen Ansprüchen Dritter frei, welche auf vorbezeichneter Pflichtverletzung beruhen.
25. Der Nutzer hat die Kosten für Wiederherstellungs- und/oder Serviceleistungen zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die ADYNA verpflichtet ist. Stellt sich während einer vom Nutzer gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Nutzer auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.
26. Der Server der ADYNA wird regelmäßig sorgfältig gesichert. Im seltenen Fall eines Totalausfalls des Domoport Dienstes können unter ungünstigen Umständen die Daten eines oder mehrerer Tage verloren gehen. Die ADYNA spielt in diesem Fall die letzte verfügbare Sicherung ein. Im Fall eines eintretenden Datenverlustes kann der Nutzer die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich auf den Server von der ADYNA eingeben.
27. Kundenspezifische Einstellungen des Domoport Dienstes werden online festgelegt (www.domoport.de). Die Übertragung der Daten erfolgt auf Gefahr des Nutzers ohne Gewähr von der ADYNA über das Internet. Die Mitteilungen sind nach deren Eingang verbindlich zur Leistungsdurchführung verwendet. Hierbei auftretende Verzögerungen sind technisch bedingt und stellen keinen Mangel dar.
28. Dem Nutzer ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internet in der Regel die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko nimmt der Nutzer bewusst in Kauf.
29. Grundsätzlich steht der Domoport Dienst 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. Die ADYNA garantiert eine Verfügbarkeit der Server und damit der gespeicherten Daten von mindestens 98 % pro Jahr der Vertragslaufzeit. Die ADYNA übernimmt demnach keine Gewähr für die unterbrochene Verfügbarkeit von Daten und kann die restliche Zeit für technische Arbeiten verwenden. Eine Haftung der ADYNA für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.
30. Die ADYNA ist bemüht, den jeweils aktuellen Stand der Browsertechnologie zu unterstützen. Die jeweils unterstützten Browser werden dem Nutzer bekannt gegeben.
31. Die Nutzung von Domoport ist nur durch den Nutzer selbst bzw. den jeweils persönlich registrierten Mitarbeiter des Nutzers zulässig. Möchte der Nutzer den Domoport Dienst durch mehrere Mitarbeiter nutzen lassen, muss er eine entsprechende Anzahl von Zugangsberechtigungen bei der ADYNA erwerben.
32. Dem Nutzer ist die Überlassung an Dritte, welchen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und welche sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Nutzers beugen müssen (Weisungsgebundenheit), nicht zulässig. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter des Nutzers.

33. Der Nutzer hat den unbefugten Zugriff Dritter auf Domoport (und Begleitmaterial) durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Nutzer hat seine Mitarbeiter insbesondere aufzufordern, keine unzulässigen Weitergaben von Benutzerberechtigungen und Begleitmaterial vorzunehmen. Wird das Urheberrecht an Domoport durch einen Mitarbeiter des Nutzers verletzt, hat der Nutzer nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere die ADYNA unverzüglich über alle Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.
34. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird die ADYNA die dem Nutzer zustehenden Daten in einer weiterverwertbaren Form aushändigen. Die ADYNA wird sämtliche Benutzerrechte des Nutzers unwiderruflich löschen. Der Nutzer hat sämtliche Originaldatenträger sowie die ihm überlassene Dokumentation, alle Materialien und sonstige Unterlagen vollständig zurückzugeben. Die Zustellung an die ADYNA erfolgt auf Kosten und Gefahr des Nutzers.
35. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf jeweils einer weiteren sechsmonatigen Laufzeitperiode kündbar. Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.
36. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund sowie aus anderen gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund der ADYNA liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer sechs Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem längeren als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, oder der Nutzer eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
37. Kündigt ADYNA den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Nutzer zu vertreten hat, vor funktionsgemäßer Zugangsbereitstellung, so hat der Nutzer die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 6 – Schlussbestimmungen

1. Die ADYNA kann den Vertrag mit dem Nutzer durch die Einbeziehung geänderter Allgemeiner Nutzungsbedingungen und/oder Preislisten ändern.
ADYNA ist berechtigt, die Höhe der einzelvertraglichen Vergütung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden, jedoch frühestens sechs (6) Monate nach Vertragsschluss und höchstens alle neun (9) Monate, zu ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung der Höhe der Vergütung innerhalb von vier (4) Wochen nicht, so gilt die geänderte Vergütung spätestens mit der darauf folgenden Inanspruchnahme von Leistungen der ADYNA als genehmigt. ADYNA wird auf die Folgen eines ausbleibenden Widerspruchs bei Änderung der Vergütung jeweils noch einmal ausdrücklich hinweisen. Die Änderungen treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, vier (4) Wochen nach der Bekanntgabe in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Nutzers, kann der Nutzer den Vertrag zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens kündigen.
2. Sofern der Nutzer Unternehmer ist, gilt der Firmensitz der ADYNA als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart; die ADYNA ist jedoch auch berechtigt, den Nutzer an dem für seinem Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erbringt ADYNA ihre Leistungen an ihrem Firmensitz.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.